

Fraktionsdokumente

6. Wahlperiode 2014 - 2019

Geschäftsordnung der Fraktion DIE LINKE. im Landtag Brandenburg

- ◀ ***Arbeitsordnung der Fraktionsgeschäftsstelle***
- ◀ ***Ordnung für die Behandlung von Personalangelegenheiten***
- ◀ ***Finanzordnung der Fraktion***
- ◀ ***Praktikumsordnung***

Geschäftsordnung der Fraktion DIE LINKE. im Landtag Brandenburg

Beschlossen durch die Fraktionsversammlung am 7. November 2014

in der Fassung vom 8. September 2015

		Seite
I.	Grundsätze	4
II.	Mitglieder der Fraktion	5
III.	Fraktionsversammlung	6
IV.	Fraktionsvorstand	9
V.	Arbeitskreise und Projektgruppen	11
VI.	Fraktionsgeschäftsstelle	12
VII.	Haushalt und Finanzen	13
VIII.	Datenschutz	14
IX.	Schlussbestimmungen	14
	Anlage 1 - Arbeitsordnung der Fraktionsgeschäftsstelle	16
	Anlage 2 - Ordnung über die Behandlung von Personalangelegenheiten in der Fraktion	26
	Anlage 3 - Finanzordnung der Fraktion	30
	Anlage 4 - Ordnung über die Durchführung von Praktika in der Fraktion	38

I. Grundsätze

§ 1

Fraktion DIE LINKE. im Landtag Brandenburg

- (1) Die Fraktion ist eine Vereinigung von Mitgliedern des Landtages Brandenburg, die als Wahlbewerber/-innen der Partei DIE LINKE. ein Mandat für den Brandenburger Landtag der 6. Wahlperiode errungen und dessen Annahme gegenüber dem/der Landeswahlleiter/in erklärt haben.
- (2) Die Fraktion trägt die Bezeichnung "DIE LINKE. Fraktion im Landtag Brandenburg" (Kurzbezeichnung "Fraktion DIE LINKE").
- (3) Grundlage des gemeinsamen Handelns der Mitglieder der Fraktion sind der Koalitionsvertrag, den der Landesverband DIE LINKE. Brandenburg mit dem Landesverband der SPD Brandenburg für die Jahre 2014 – 2019 abgeschlossen hat, und das Wahlprogramm des Landesverbandes Brandenburg der Partei DIE LINKE. zur Landtagswahl 2014. Die Zusammenarbeit in der Fraktion basiert auf gegenseitigem Vertrauen, Achtung des Anderen und kritischer Auseinandersetzung.
- (4) Sitz der Fraktion ist der Sitz des Landtages.

§ 2

Konstituierende Sitzung

- (1) Die in den Landtag Brandenburg der neuen Wahlperiode gewählten Bewerber/innen treten innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zusammen.
- (2) Die konstituierende Sitzung wird von dem/der Fraktionsvorsitzenden der vergangenen Wahlperiode einberufen und geleitet. Ansonsten gilt diese Geschäftsordnung.

§ 3

Rechtsgeschäftliche Vertretung

- (1) Die Fraktion wird im Rechtsverkehr durch den/die Fraktionsvorsitzende/-n oder seine/ihre Stellvertreter/-innen vertreten. Der/Die Fraktionsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen dürfen für die Fraktion weder im eigenen Namen noch als Vertreter/-in eines/einer Dritten Rechtsgeschäfte mit sich selbst abschließen.
- (2) Dem/der Fraktionsgeschäftsführer/-in können über die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung hinaus für einen festzulegenden Zeitraum bestimmte Rechte und Pflichten in Wahrnehmung von Arbeitgeberaufgaben und weiterer Leitungsaufgaben in der Fraktionsgeschäftsstelle übertragen werden. Dazu wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen dem/der Fraktionsvorsitzenden und dem/der Fraktionsgeschäftsführer/-in geschlossen.

II. Mitglieder der Fraktion

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder der Fraktion haben bei der Gestaltung der Arbeit der Fraktion die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied der Fraktion ist berechtigt, jederzeit in den Gremien der Fraktion zu allen Fragen das Wort zu ergreifen und Anträge in Fraktionsangelegenheiten zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied der Fraktion ist verpflichtet, die Beschlüsse der Fraktion einzuhalten. Minderheitenpositionen sind der Fraktion mitzuteilen; danach können sie öffentlich gemacht werden.
- (4) In seinen parlamentarischen Entscheidungen bleibt das Mitglied der Fraktion frei. Es hat das Recht, seine persönliche Meinung in allen parlamentarischen und außerparlamentarischen Gremien frei zu äußern. Fraktionszwang ist unzulässig.
- (5) Sitzungen des Landtages, der Ausschüsse, dem es angehört, und der Fraktion sind für ein Mitglied der Fraktion Pflichtsitzungen. Falls ein Mitglied der Fraktion im Einzelfall nicht an einer Sitzung des Parlaments teilnehmen kann, hat es die Pflicht, die Nichtteilnahme bzw. die Absicht zum Verlassen der Sitzung unter Angabe des Grundes dem/der Parlamentarischen Geschäftsführer/-in mitzuteilen. Gleiches gilt für die Sitzungen der Fraktionsversammlung. Bei vorhersehbarer begründeter Abwesenheit in Ausschusssitzungen hat das Mitglied der Fraktion eigenständig die Teilnahme eines der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses oder eines anderen Mitglieds der Fraktion zu sichern. Falls dies nicht gelingt, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem/der Parlamentarischen Geschäftsführer/-in zu signalisieren. Urlaub und andere längere Abwesenheit sind mit dem Fraktionsvorstand abzustimmen.
- (6) Jedes Mitglied der Fraktion ist berechtigt, vom Fraktionsvorstand Auskunft in allen Angelegenheiten der Fraktion zu verlangen sowie alle Akten und Unterlagen einzusehen, die sich in Verwahrung der Fraktion befinden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Einsichtnahme in Verwaltungsvorgänge, die einzelne Mitglieder oder Mitarbeiter/-innen der Fraktion persönlich betreffen, ist ausschließlich dem betreffenden Mitglied bzw. dem/der betreffenden Mitarbeiter/-in der Fraktion gestattet. Wünscht ein anderes Mitglied der Fraktion oder eine Person außerhalb der Fraktion aus berechtigtem Interesse Einsicht in diese Vorgänge, ist hierzu die vorherige Zustimmung des/der Fraktionsvorsitzenden sowie des Mitglieds bzw. des/der Mitarbeiters/-in erforderlich.
- (7) Beabsichtigt ein Mitglied der Fraktion, einen Gesetzesentwurf, einen Antrag oder eine andere parlamentarische Initiative allein oder zusammen mit anderen Mitgliedern des Landtages in den Landtag einzubringen, ist es verpflichtet, den Fraktionsvorstand und die Fraktionsversammlung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (8) Ein Mitglied der Fraktion ist in Bezug auf Gegenstände, die in nichtöffentlichen oder geschlossenen Sitzungen der Fraktionsversammlung und der Arbeitskreise behandelt wurden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (9) Im Falle von eigener Befangenheit hat das Mitglied der Fraktion dies der Fraktion vor Eintritt in die Beratung des Tagesordnungspunktes mitzuteilen.

§ 5

Beitritt, Austritt oder Ausschluss von Abgeordneten aus der Fraktion

(1) Mitglieder des Landtages, die keiner anderen Fraktion angehören, können im Rahmen von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag Brandenburg bei Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion in die Fraktion aufgenommen werden.

(2) Der Austritt eines Mitglieds aus der Fraktion ist gegenüber dem/der Fraktionsvorsitzenden schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus der Fraktion ausgeschlossen werden, wenn es gegen die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Pflichten verstoßen oder der Fraktion schweren Schaden zugefügt hat. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens bedarf eines Antrags, der von mindestens einem Mitglied der Fraktion unterschrieben wurde. Das Mitglied der Fraktion, gegen das ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, ist vor der Abstimmung anzuhören und hat das Recht, an der Sitzung der Fraktionsversammlung, in der über den Ausschluss beraten und entschieden wird, teilzunehmen. Der Ausschluss aus der Fraktion setzt die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion voraus. Zwischen der Einleitung des Ausschlussverfahrens und der Entscheidung der Fraktion über den Ausschluss müssen mindestens drei Wochen liegen.

(4) Aufnahme, Austritt bzw. Ausschluss eines Mitglieds des Landtages sind dem/der Präsidenten/-in des Landtages unverzüglich anzuzeigen.

III. Fraktionsversammlung

§ 6

Funktion

(1) Die Fraktionsversammlung ist das höchste Gremium der Fraktion. Durch die Fraktionsversammlung werden die für das parlamentarische und außerparlamentarische Wirken der Fraktion und ihrer Mitglieder wesentlichen Fragen beraten und entschieden.

(2) Ausschließlich die Fraktionsversammlung entscheidet über

1. die Tagesordnung der Sitzung der Fraktionsversammlung,
2. die Wahl des/der Fraktionsvorsitzenden, der Stellvertreter/-innen des/der Fraktionsvorsitzenden, des/der Parlamentarischen Geschäftsführers/-in sowie der weiteren Mitglieder des Fraktionsvorstandes,
3. die Nominierung von Mitgliedern der Fraktion für parlamentarische Wahlämter,
4. die Besetzung der Sitze der Fraktion in den Ausschüssen sowie in anderen Gremien des Landtages sowie in Gremien, für die der Landtag oder die Fraktion Vertreter/-innen nominieren kann,

5. Entwürfe für Gesetze, Große Anfragen, Anträge und Entschließungsanträge, die die Fraktion allein oder gemeinsam mit anderen Fraktionen/Gruppen bzw. Mitgliedern des Landtages in den Landtag einbringen will, sowie Entwürfe für Beschlussempfehlungen der Ausschüsse,
6. die Beantragung einer Aktuellen Stunde,
7. die Redner/-innen der Fraktion zu den Beratungsgegenständen in den Sitzungen des Landtages,
8. die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung bzw. von Teilen einer Sitzung der Fraktionsversammlung,
9. die Durchführung einer geschlossenen Sitzung der Fraktionsversammlung, soweit diese nicht durch die Geschäftsordnung vorgeschrieben ist,
10. Zahl, Art und Besetzung von Arbeitskreisen und Projektgruppen der Fraktion,
11. die Festlegung der fachpolitischen Sprecher/-innen der Fraktion,
12. die Benennung des/der Datenschutzbeauftragten der Fraktion,
13. den Arbeitsplan der Fraktion,
14. die Berufung des/der Fraktionsgeschäftsführer/-in und dessen/deren Stellvertreters/-in auf Vorschlag des Fraktionsvorstandes,
15. die Art der Ausschreibung von Stellen für Mitarbeiter/-innen oder Auszubildende in der Fraktionsgeschäftsstelle, die Zusammensetzung der Kommission für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens und die Einstellung des/der Bewerber/-in, einschließlich ihrer Einstufung gemäß den Festlegungen der Ordnung über die Behandlung von Personalangelegenheiten in der Fraktion,
16. den Abschluss einer Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat,
17. den Fraktionshaushalt und Änderungen im Fraktionshaushalt sowie weitere in der Finanzordnung festgelegte Finanzfragen,
18. die Finanzpläne für Klausuren, Konferenzen und andere öffentliche Veranstaltungen der Fraktion,
19. die Genehmigung von Dienstreisen von Mitgliedern der Fraktion im Auftrag der Fraktion, soweit keine andere Festlegung der Fraktion besteht,
20. den Abschluss von Honorar-, Werk- und anderen Verträgen mit einem Gesamtvolumen ab 5.000 Euro,
21. die Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Mitarbeiter/-innen der Fraktion,
22. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission,
23. den Jahresabschluss der Fraktion,
24. die jährliche Rechnungslegung der Fraktion gegenüber dem/der Präsident/-in des Landtages,
25. Finanzvorlagen, die der Fraktionsvorstand der Fraktionsversammlung vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied der Fraktion fordert.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen, nichtöffentliche und geschlossene Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Fraktionsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Der Tagesordnungspunkt „Informationen aus den Ministerien“ wird nichtöffentlich verhandelt; andere Tagesordnungspunkte können auf Vorschlag des Fraktionsvorstandes, eines Mitglieds der Fraktion oder des Ministers/der Ministerin aus wichtigem Grund nichtöffentlich sein. An nichtöffentlichen Teilen der Fraktionsversammlung können neben Mitgliedern und Mitarbeiter/-innen der Fraktion sowie den linken Minister/-innen und ihren Beauftragten bzw. Mitarbeitern/-innen auch persönliche Mitarbeiter/-innen der Mitglieder der Fraktion in den Wahlkreisen und die Mitglieder des Landesvorstandes DIE LINKE. Brandenburg teilnehmen.
- (3) Im Einzelfall kann die Fraktionsversammlung auf Antrag eines Mitglieds der Fraktion beschließen, eine Sitzung oder Teile einer Sitzung der Fraktionsversammlung in geschlossener Beratung durchzuführen. Personalangelegenheiten eines Mitglieds oder eines/einer Mitarbeiters/-in der Fraktion werden immer in geschlossener Sitzung verhandelt. In einer geschlossenen Sitzung können neben den Mitgliedern der Fraktion der/die Fraktionsgeschäftsführer/-in sowie der/die Pressesprecher/-in der Fraktion teilnehmen. Die Fraktionsversammlung kann beschließen, dass neben den Mitgliedern der Fraktion weitere Personen an der geschlossenen Sitzung teilnehmen.

§ 8

Einberufung

- (1) Die Einberufung der Fraktionsversammlung erfolgt durch den/die Fraktionsvorsitzende/-n. Der Entwurf der Einladung nebst Tagesordnung ist allen Mitgliedern der Fraktion spätestens am Tag vor der Sitzung zuzustellen.
- (2) Ordentliche Sitzungen der Fraktionsversammlung finden in der Regel einmal in der Woche statt.
- (3) Eine außerordentliche Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Fraktionsvorstand dies beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder der Fraktion es fordert. Jedes Mitglied der Fraktion ist dazu in geeigneter Form unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung einzuladen.

§ 9

Arbeitsweise

- (1) Die Leitung der Sitzungen der Fraktionsversammlung obliegt dem/der Fraktionsvorsitzenden oder dem/der Parlamentarischen Geschäftsführer/-in.
- (2) Jedes Mitglied der Fraktion hat das Recht, sich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu äußern.
- (3) Die Fraktionsversammlung kann themenbezogene Redezeitbegrenzungen, das Ende der Debatte und andere die Verfahrensweise betreffende Festlegungen beschließen. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu einem Geschäftsordnungsantrag erhält maximal ein/e Redner/-in für und maximal ein/e Redner/-in gegen den Antrag das Wort. Über den Antrag ist sofort zu entscheiden.
- (4) Beschlüsse und Festlegungen der Fraktionsversammlung werden durch den/die Fraktionsgeschäftsführer/-in oder eine/-n von ihm/ihr beauftragten Mitarbeiter/-in protokolliert.

(5) Das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist in den Sitzungen der Fraktionsversammlung nicht zulässig; Ausnahmen gelten für den/die Fraktionsvorsitzende/n, den/die Parlamentarische Geschäftsführer/-in sowie den/die Pressesprecher/-in der Fraktion.

§ 10

Teilnahme von Hospitant/-innen an der Arbeit der Fraktion

Die Fraktion kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, Mitglieder des Landtages, die keiner Fraktion angehören, als Hospitant/-innen an der eigenen Arbeit zu beteiligen. Hospitant/-innen haben in den Sitzungen der Fraktion beratende Stimme. Sie sind nicht berechtigt, an geschlossenen Sitzungen der Fraktionsversammlung teilzunehmen und in interne Unterlagen der Fraktion Einsicht zu nehmen.

§ 11

Abstimmung

- (1) Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Fraktion anwesend sind.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds der Fraktion stimmt die Fraktionsversammlung geheim ab.
- (4) Ausschließlich geheim abgestimmt wird über einen Misstrauensantrag, über die Aufnahme eines/einer Hospitanten/-in in die Fraktion, über eine Empfehlung zur Niederlegung des Mandats sowie über einen Antrag auf Ausschluss aus der Fraktion.

IV. Fraktionsvorstand

§ 12

Wahl und Zusammensetzung

- (1) Der Fraktionsvorstand wird in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl erfolgt zu Beginn der Wahlperiode für die Dauer eines Jahres und nachfolgend für jeweils zwei Jahre.
- (2) Die Fraktionsversammlung wählt
 1. eine/-n Fraktionsvorsitzende/-n,
 2. zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende,
 3. eine/-n Parlamentarische/-n Geschäftsführer/-in,
 4. zwei weitere Mitglieder - unter ihnen sollte sich ein Mitglied befinden, das das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fraktionsvorstandes sollen Frauen sein.

(3) Die Wahl des Fraktionsvorstandes wird durch das älteste Mitglied der Fraktion geleitet; soweit dieses Mitglied selbst für den Fraktionsvorstand kandidiert, geht die Pflicht auf das nächstjüngere Mitglied der Fraktion über. Der/Die Fraktionsvorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/-innen, der/die Parlamentarische Geschäftsführer/-in und die weiteren Mitglieder, darunter das Mitglied des Fraktionsvorstandes unter 30 Jahre, werden nach vorheriger Aussprache in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fraktion erhalten hat.

§ 13

Aufgaben

(1) Der Fraktionsvorstand führt die Fraktion und trägt die Verantwortung für die inhaltlich-konzeptionelle Ausrichtung der Arbeit der Fraktion. Zu seinen Aufgaben gehören die Organisation der parlamentarischen Arbeit der Fraktion sowie die Gewährleistung einer systematischen Öffentlichkeitsarbeit. Der Fraktionsvorstand sichert und fördert die Zusammenarbeit mit den Fraktionen, Delegationen und Abgeordneten der Partei DIE LINKE. im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, in den anderen Landtagen sowie in den Kommunalvertretungen innerhalb des Landes Brandenburg.

(2) Der Fraktionsvorstand berichtet der Fraktionsversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit.

(3) In begründeten Fällen kann der Fraktionsvorstand anstelle der Fraktionsversammlung tätig werden. Die Fraktionsversammlung ist dann auf ihrer nächstfolgenden Sitzung über die getroffene Entscheidung zu unterrichten. Eine Entscheidung nach Satz 1 kann durch Beschluss der Fraktionsversammlung aufgehoben werden, soweit keine Rechte Dritter entstanden sind.

§ 14

Arbeitsweise

(1) Der Fraktionsvorstand tagt regelmäßig vor der Sitzung der Fraktionsversammlung. Eine Sondersitzung findet auf Antrag eines Mitglieds des Fraktionsvorstandes statt. Die Einberufung der Sitzung des Fraktionsvorstandes erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Fraktionsvorsitzende/-n.

(2) Als ständige Teilnehmer der Sitzungen des Fraktionsvorstandes haben der/die Vorsitzende des Landesverbandes Brandenburg der Partei DIE LINKE. und der/die linken Minister/-innen sowie der/die Koordinator/-in der linken Ministerien beratende Stimme.

(3) Die Mitglieder der Fraktion sind berechtigt, an den Sitzungen des Fraktionsvorstandes teilzunehmen. Soweit erforderlich, bezieht der Fraktionsvorstand weitere Mitglieder oder Mitarbeiter/-innen der Fraktion ein.

(4) Beschlüsse und Festlegungen des Fraktionsvorstandes werden durch den/die Fraktionsgeschäftsführer/-in oder ein Mitglied des Fraktionsvorstandes protokolliert.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Fraktionsversammlung entsprechend.

§ 15

Fraktionsvorsitzende/-r

- (1) Der/Die Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion nach außen und ist Hauptsprecher/-in der Fraktion im Plenum und in der Öffentlichkeit.
- (2) Der/Die Fraktionsvorsitzende ist befugt, auch ohne vorherige Beratung in der Fraktionsversammlung politische Erklärungen abzugeben oder Entscheidungen zu treffen, sofern diese keinen Aufschub erlauben, eine Abstimmung in der Fraktion jedoch nicht möglich ist. In diesem Falle hat er/sie den Fraktionsvorstand und die Fraktionsversammlung auf der nächsten Sitzung unter Nennung der Gründe zu unterrichten.

§ 16

Stellvertreter/-innen des/der Fraktionsvorsitzenden – Parlamentarische/r Geschäftsführer/-in

- (1) Der/Die Fraktionsvorsitzende wird im Falle der Abwesenheit durch eine/-n Stellvertreter/-in vertreten. Sind der/die Fraktionsvorsitzende und beide Stellvertreter/-innen verhindert, geht das Vertretungsrecht auf das an Lebensjahren Mitglied des Fraktionsvorstandes über. Die Arbeitsteilung zwischen den Stellvertreter/innen des/der Fraktionsvorsitzenden wird im Übrigen durch den Fraktionsvorstand festgelegt.
- (2) Der/Die Parlamentarische Geschäftsführer/-in ist für die Erledigung der parlamentsorganisatorischen Aufgaben verantwortlich. Er/Sie sichert in engem Zusammenwirken mit der Fraktionsgeschäftsstelle die inhaltlich-organisatorische Vorbereitung der Sitzungen der Fraktionsversammlung und des Fraktionsvorstandes sowie der Beratungen der Arbeitskreise/Projektgruppen und zeichnet verantwortlich für den Geschäftsverkehr mit dem/der Präsidenten/-in des Landtages.

V. Arbeitskreise und Projektgruppen

§ 17

Bildung von Arbeitskreisen und Projektgruppen

- (1) Die Fraktion bildet folgende Arbeitskreise:
1. Arbeitskreis 1: Inneres, Kommunales, Justiz, Europa, Entwicklungspolitik, Verbraucherschutz
 2. Arbeitskreis 2: Finanzen, Wirtschaft, Energie
 3. Arbeitskreis 3: Landwirtschaft, Umwelt, Infrastruktur, Landesplanung
 4. Arbeitskreis 4: Bildung, Jugend, Sport, Wissenschaft, Forschung, Kultur
 5. Arbeitskreis 5: Arbeit, Soziales, Familien, Frauen, Gesundheit.
- (2) Zu arbeitskreisübergreifenden Problemstellungen kann die Fraktion Projektgruppen einrichten.

§ 18

Aufgaben und Arbeitsweise

(1) Zu den Aufgaben der Arbeitskreise und Projektgruppen gehören vor allem:

1. die Vorbereitung von Standpunkten und Initiativen der Fraktion in Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen SPD und DIE LINKE. für die Jahre 2009 – 2014 und des Wahlprogramms des Landesverbandes Brandenburg der Partei DIE LINKE. zur Landtagswahl 2014,
2. die Einbringung von Gesetzentwürfen, Großen Anfragen, Anträgen und Entschließungsanträgen sowie außerparlamentarischen Initiativen in die Fraktionsversammlung und deren Abstimmung mit dem Koalitionspartner,
3. die Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit zu Initiativen und Standpunkten der Fraktion in Abstimmung mit dem/der Pressesprecher/-in der Fraktion,
4. die Formulierung von Standpunkten des Arbeitskreises zu Gesetzentwürfen, Anträgen und anderen Drucksachen, die durch Dritte in den Landtag eingebracht wurden,
5. die Vorbereitung von Ausschusssitzungen, soweit ein Mitglied der Fraktion dies für erforderlich hält.

(2) Die Leiter/-innen der Arbeitskreise und Projektgruppen sind für die Koordinierung der inhaltlichen Arbeit in ihren Arbeitskreisen und Projektgruppen verantwortlich. Sie leiten die Sitzungen und informieren die Fraktionsversammlung; dabei werden sie von den zuständigen Referent/-innen der Fraktion unterstützt.

(3) Die Arbeitskreise und Projektgruppen können Mitglieder der Landesregierung, Vertreter/-innen aus den Ministerien, Sachverständige und andere sachkundige Bürger/-innen als Beraterinnen und Berater ständig oder zeitweilig zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie können Vor-Ort-Sitzungen durchführen.

(4) Die Terminplanung der Fraktion ist so zu gestalten, dass Sitzungen der Projektgruppen und der Arbeitskreise möglichst nicht zeitgleich stattfinden.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Fraktionsversammlung entsprechend.

VI. Fraktionsgeschäftsstelle

§ 19

Grundsätze

(1) Die Fraktion unterhält zur Führung ihrer Geschäfte und als Kontaktstelle für die Bürger/-innen eine Geschäftsstelle. Die Fraktionsgeschäftsstelle ist ausführendes Organ der Fraktion und an deren Beschlüsse gebunden.

(2) Die Fraktionsgeschäftsstelle wird von dem/der Fraktionsgeschäftsführer/-in geleitet. Er/Sie erfüllt seine/ihre Aufgaben in enger Abstimmung mit dem/der Parlamentarischen Geschäftsführer/-in. Er/Sie unterliegt den Weisungen des/der Fraktionsvorsitzenden und des/der Parlamentarischen Geschäftsführer/-in.

VII. Haushalt und Finanzen

§ 20

Aufstellung und Verabschiedung des Fraktionshaushalts

Ausgehend von den Zuschüssen aus dem Landeshaushalt, auf die die Fraktion zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch hat, unterbreitet der Fraktionsvorstand der Fraktionsversammlung spätestens bis Ende Februar des Haushaltsjahres den Entwurf des Fraktionshaushalts zur Beratung und Entscheidung.

§ 21

Rechnungslegung

(1) Der Entwurf des Jahresabschlusses wird der Fraktion durch den Fraktionsvorstand bis spätestens Ende Februar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

(2) Der Entwurf der Rechnungslegung der Fraktion gegenüber dem/der Präsidenten/-in des Landtages nach § 10 Absatz 1 des Fraktionsgesetzes ist der Fraktion durch den Fraktionsvorstand bis spätestens zum 15. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Beratung und Entscheidung zu übergeben. Näheres regelt die Finanzordnung der Fraktion.

§ 22

Rechnungsprüfungskommission

(1) Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Fraktion, die nicht dem Fraktionsvorstand angehören.

(2) Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktion. Sie führt mindestens einmal im Jahr eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch und ist zu Stichproben berechtigt. Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt,

1. zur Beratung der Fraktionsversammlung über den Entwurf des Fraktionshaushalts und des Jahresabschlusses ihre Stellungnahmen vorzulegen,
2. vor der Prüfung der Rechnungslegung der Fraktion durch eine/-n Wirtschaftsprüfer/-in den Entwurf der Rechnungslegung zu prüfen,
3. im Zusammenhang mit der Beratung des Prüfergebnisses des Landesrechnungshofes in der Fraktionsversammlung Vorschläge für die Verbesserung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktion zu unterbreiten.

VIII. Datenschutz

§ 23

Durchführung des Datenschutzes

- (1) Die Fraktion stellt in eigener Verantwortung die Ausführung der Datenschutzordnung des Landtages sowie anderer Rechtsvorschriften zum Datenschutz sicher. Sie trifft zur Ausführung der Datenschutzvorschriften geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 10 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.
- (2) Das für die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes in der Fraktion gemäß § 11 Abs. 2 der Datenschutzordnung des Landtages zuständige Präsidiumsmitglied ist der/die Parlamentarische Geschäftsführer/-in.
- (3) Die Fraktion benennt zur Unterstützung des zuständigen Präsidiumsmitgliedes ein Mitglied der Fraktion zum/zur Datenschutzbeauftragten. Seine/Ihre Aufgabe besteht darin, die Daten verarbeitende Stelle bei der Ausführung der Datenschutzvorschriften zu unterstützen. Für den/die Datenschutzbeauftragte/-n der Fraktion gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes entsprechend.

IX. Schlussbestimmungen

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung

Für die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall ist der Fraktionsvorstand zuständig. Über eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Fraktionsversammlung.

§ 25

Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung ist angenommen, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Fraktion ihr zugestimmt haben.
- (2) Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion.

§ 26

Anlagen zur Geschäftsordnung

Die Arbeitsordnung der Fraktionsgeschäftsstelle, die Ordnung für die Behandlung von Personalangelegenheiten in der Fraktion, die Finanzordnung der Fraktion sowie die Ordnung über die Durchführung von Praktika in der Fraktion sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

§ 27

Inkrafttreten – Anzeige bei dem/der Präsident/-in des Landtages

- (1) Die Geschäftsordnung wie jede nachfolgende Änderung tritt mit dem Beschluss der Fraktionsversammlung in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung und jede Änderung dieser Geschäftsordnung sind dem/der Präsidenten/-in des Landtages anzuzeigen.